

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994

Aktuelle Neufassung nach dem Stand vom 01.01.2011

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Inanspruchnahme des Personals und der Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die die Bestattung in Auftrag gegeben haben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der Bestattungsart, im Übrigen nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.

- (2) - Gebührenmaßstab -

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern mit und ohne Gestaltungsvorschriften, Gemeinschaftsgräbern, Gräber auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte sowie anonymen Reihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	960,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	554,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern, Gemeinschaftsgräbern - auch Friedhain-, Gräber auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte, anonymen Reihengräbern sowie für die Nutzung des Aschestreifelfeldes	642,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern mit und ohne Gestaltungsvorschriften	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.847,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	62,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.157,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	39,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	586,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A 1.2 1,70 m x 0,90 m	526,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	761,00 €
B.4	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2	451,00 €
B.5	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	475,00 €

D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer anonymen Erdreihengrabstätte	740,00 €
D.1.2	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	925,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer anonymen Urnengrabstätte oder eines Friedhaines sowie anteilige Unterhaltungskosten eines Aschestreifelfeldes	247,00 €
D.2.2	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	308,00 €
D.3	Abräumung von Gräbern	120,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	59,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	180,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	161,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierräume Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	81,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	48,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	1.671,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	852,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	248,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	995,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	507,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	147,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.666,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.359,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	395,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	703,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	273,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	76,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes mehr als 24 Stunden	38,00 € pro Tag
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	68,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals, Erstellung einer Grabeinfassung oder Grababdeckung	38,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	76,00 €

- (3) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung einer erhobenen Gebühr besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die mit der Gebühr abgegoltene Benutzungsmöglichkeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 3 Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 werden dem Gebührenpflichtigen in einem Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.